

Versuchte Tötung aus rassistischen Beweggründen

§§ 211, 22, 223 a, 52 StGB und §§ 17, 18, 105 JGG
BGH, Urteil vom 7.9.1993 – 5 StR 455/93 –
(BezG Frankfurt/Oder)

Von Bernd-Rüdeger Sonnen

Sachverhalt:

Am Abend des 4.10.1991 war der Angeklagte in E. mit sechs anderen Angehörigen der »rechten Szene« zusammengekommen, mit denen er zum Asylbewerberheim marschieren und dessen Bewohner provozieren wollte. In einer Telefonzelle bemerkte der Angekl. einen rumänischen Asylbewerber. Der Angekl. riß die Tür der Telefonzelle auf und herrschte den Mann an, was er dort wolle. Er hielt ihn für einen der »Wirtschaftsasyllanten«, die er haßte, und wollte ihn zusammenschlagen. Der Mann konnte zunächst entkommen, obgleich der Angekl. ihm ein Bein stellte, ihm nachsetzte und ihm einen mitgeführten Pflasterstein nachwarf, der das Opfer jedoch nicht traf. Nach einem Fluchtweg von etwa 150 Metern wurde der Rumäne jedoch von zwei Gesinnungsgenossen des Angekl. angehalten und mit Faustschlägen und Tritten gegen den Kopf zu Boden gebracht. Der Angekl. kam hinzu und sprühte dem Opfer aus einer mitgeführten Dose Reizgas in das blutende Gesicht. Anschließend schlug und trat er, angefeuert von nunmehr etwa 15 Zuschauern, mit den beiden Mittätern das Opfer weiter zusammen: der Angekl. versetzte ihm dabei selbst noch mindestens zwei kräftige gezielte Tritte in den Magen. Als der Rumäne reglos am Boden lag und Umstehende die Vermutung äußerten, er sei tot, stieß ihn der Angekl. mit der Fußspitze kräftig an. Auf ein vernehmliches Stöhnen des Opfers rief er: »Der lebt ja noch, der Hund! Dem breche ich die Wirbelsäule!« Darauf sprang er ihm, um ihn nunmehr zu töten, mit angezogenen Knien im geschlossenen Sprung mit beiden Füßen aus etwa 50 cm Höhe auf der linken Seite zwischen Becken und Rippenbogen. Er tat dies, um damit Anerkennung in der zur »rechten Szene« gehörenden Gruppe zu erreichen, deren ausländischerfeindliche Haltung er kannte und bewunderte. Anschließend – nunmehr war die Polizei zum Tatort gekommen – beobachtete der Angekl. aus sicherer Entfernung den Geschehensfortgang, prahlte vor der Gruppe damit, das Opfer getötet zu haben und bekundete Enttäuschung,

als er nach Eintreffen des Krankenwagens bemerkte, daß der Mann, der unvermittelt aufsprang und zunächst davonlief, lebte.

Das BezG hat den Angekl. wegen versuchten Totschlags in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung zu einer Jugendstrafe von drei Jahren und acht Monaten verurteilt.

Die Revision der StA hatte teilweise, die des Angekl. keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Die Revision des Angekl., der seine Verurteilung mit der Sachrüge angreift, ist unbegründet.

a) Die Beweiswürdigung, mit der das BezG zu der Überzeugung gelangt ist, daß der Angekl., als er mit Wucht auf den Körper des am Boden liegenden Opfers sprang, mit Tötungsvorsatz gehandelt hat, ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Das BezG beruft sich einerseits auf die objektiv äußerst gefährliche Tathandlung, von der es sich rechtsfehlerfrei durch die Zeugenaussagen der beiden Mittäter der gefährlichen Körperverletzung und einer weiteren Augenzeugin, sowie aufgrund früherer eigener Angaben des Angekl. überzeugt hat, andererseits auf festgestellten Äußerungen des Angekl. unmittelbar vor dem Sprung und unmittelbar nach der Tat. Erwägungen der Revision über die Gruppendynamik des Tatgeschehens, über vor diesem Hintergrund besonders gebotene Vorsicht bei der Wertung verbal zugespielter Äußerungen fanatisch verirrter, orientierungsloser junger Menschen und über die beträchtliche alkoholbedingte Enthemmung des Angekl. bei Tatbegehung stellen die tatrichterliche Wertung nicht in Frage. Sie beruht auf den gesetzmäßigen möglichen Schlüssen und ist nicht lückenhaft.

Die Revision der StA, welche die Verurteilung des Angekl. zu dessen Ungunsten ebenfalls mit der Sachrüge angreift, hat nur teilweise Erfolg.

Zutreffend beanstandet die StA jedoch, daß das BezG eine versuchte Tötung aus niedrigen Beweggründen (§ 211 II StGB) verneint hat.

Hinsichtlich der Feststellung des Tatmotivs für den Tötungsversuch ist die Beweiswürdigung des BezG allerdings rechtsfehlerfrei. Danach war tragender Beweggrund des Angekl. nicht unmittelbar sein Ausländerhaß, sondern sein Bestreben, in der Gruppe als gleichberechtigt anerkannt zu werden. Soweit das BezG diesen tragenden Beweggrund ohne nähere Erwägungen nicht als niedrig einstuft, ist seine Wertung indes nicht hinzunehmen.

Die Revision weist mit Recht darauf hin, daß ein Täter regelmäßig bereits aus niedrigen Beweggründen, d.h. aus nach allgemeiner sittlicher Anschauung verachtenswerten, besonders verwerflichen Motiven, handelt, wenn er, um seine Mittäter zu übertrumpfen, von einer Körperverletzung zur Tötung übergeht (BGHR StGB § 211 Abs. 2 niedrige Beweggründe 13). Das gilt erst recht, wenn der Täter mit seiner Tötungshandlung anderen deshalb zu imponieren strebt, weil er deren Ausländerhaß kennt und akzeptiert. So tötet aus niedrigen Beweggründen auch derjenige, der sich die rassistischen Beweggründe anderer zu eigen macht (Senatsbeschl. v. 7.7.1993 – 5 StR 359/93; vgl. auch *Jähnke*, in: LK. 10. Aufl., § 211 Rdnrn. 28 f.).

Nicht anders war es nach dem Zusammenhang der Urteilsfeststellungen hier: Die Gruppe »um den Zeugen K«, deren Anerkennung der Angekl. mit seiner Tat erstrebte, gehörte zur »rechten Szene«, war Ausländern, namentlich Asylbewerbern, feindlich gesonnen und suchte sie deshalb zu »provocieren«. Der Angekl. teilte ihre gegen »Wirtschaftsasyllanten« gerichtete feindliche gewaltbereite Haltung. Als einen solchen »Wirtschaftsasyllanten«, dem ihr Haß galt, betrachteten der Angekl., seine Mittäter und die ihn anfeuernde Gruppe das Tatopfer.

Wenn der Angekl. in Kenntnis dieser ausländischerfeindlichen Beweggründe, die er sich zu eigen machte, um der so motivierten Gruppe zu imponieren, sein Opfer zu töten versuchte, so handelte er damit – anders als vom BezG gewertet – aus niedrigen Beweggründen. Aus dem Gesamtzusammenhang der tatrichterlichen Feststellungen ergeben sich auch keine Anhaltspunkte dafür, daß der Angekl. bei seinem Handeln aus dieser Motivation von gefühlsmäßigen oder triebhaften Regungen bestimmt gewesen wäre, die er gedanklich nicht hätte beherrschen und willensmäßig nicht hätte steuern können. Nach den Urteilsfeststellungen war er sich seiner Beweggründe, die ihm das BezG bei der Strafzumessung uneingeschränkt angelastet hat, wie der Umstände, die ihre Niedrigkeit ausmachen, klar bewußt. Das wird bei der hier gegebenen – auf menschenverachtenden Haß zurückgehenden – Motivlage auch durch eine alkoholbedingt erhebliche Verminderung der Steuerungsfähigkeit des Angekl. bei Tatbegehung nicht in Frage gestellt. Ob der Angekl. seine Motive selbst als niedrig bewertete, ist bedeutungslos. Auch die subjektiven Voraussetzungen für das Vorliegen niedriger Beweggrün-

de liegen daher zweifelsfrei vor (vgl. dazu BGHR StGB § 211 Abs. 2 niedrige Beweggründe 23, 24 m.w.N.; BGH, NJW 1993, 3210; Jähnke, in: LK, § 211 Rdnrn. 35 ff.).

Trotz der Schuldspruchänderung zum Nachteil des Angekl. kann der Strafausspruch unberührt bleiben. Die Strafzumessungserwägungen des *BezG* enthalten für sich auch keinen Rechtsfehler zum Vorteil des Angekl. Infolge der rechtsfehlerfreien Anwendung von Jugendstrafrecht bleibt der Strafrahmen (§§ 18 I, 105 I und III JGG) von der Schuldspruchänderung unberührt. Die maßgeblichen Umstände der Motivation des Angekl. die das *BezG* bei der rechtlichen Würdigung zu § 211 StGB zutreffend bewertet hat – nämlich seine menschenverachtende Haltung gegenüber Ausländern wie die Tatabführung um jeden Preis durch Gewalt um der ersehnten Anerkennung in der Gruppe willen –, hat es bei der Entscheidung über die Verhängung von Jugendstrafe nach § 17 II JGG wie bei deren Bemessung zutreffend erschwerend verwertet. Eine Jugendstrafe in der verhängten Höhe von drei Jahren und acht Monaten mag bei dem Gewicht der Strafschärfungsgründe eher milde sein; sie erscheint indes angesichts wesentlicher strafmildernder Gesichtspunkte – namentlich die schwere, qualvolle Kindheit des bislang unbestraften Angekl. und das Ausbleiben relevanter körperlicher Folgeschäden beim Opfer – nicht unangemessen niedrig und hat daher auch ungeachtet des erschwerten Schuldspruchs Bestand. Das gilt um so mehr, als die Berücksichtigung generalpräventiver Gesichtspunkte bei der Bemessung von Jugendstrafe unzulässig ist (BGHR JGG § 18 Abs. 2 Strafzwecke 2 m.w.N.;

Diemer/Schoreit/Sonnen, JGG, 1992, § 18 Rdnr. 16). Um eine Jugendstrafe, die so gering bemessen wäre, daß das Maß der Schuld unangemessen verniedlicht würde und damit zugleich erzieherische Zwecke verfehlt würden, handelt es sich nicht.

Nachdem in dieser Sache das Gewicht des Tatvorwurfs von Polizei und StA zunächst ersichtlich unterschätzt wurde, ist der Angekl. erst mehr als acht Monate nach Tatbegehung in Untersuchungshaft genommen worden, in der er sich nunmehr seit mehr als einem Jahr befindet. Vor dem Hintergrund dieser Verfahrensbesonderheit sieht sich der *Senat* hier gerade auch unter besonderer Berücksichtigung gebotener erzieherischer Gestaltung des Jugendstrafverfahrens zur Durchentscheidung im Sinne der Aufrechterhaltung der Strafe besonders veranlaßt (vgl. BGHR StPO § 354 Abs. 1 Sachentscheidung 2; a. auch BGHR StPO § 354 Abs. 1 Strafausspruch 4).

Anmerkung:

Die vorliegende Entscheidung verdient in mehrfacher Hinsicht Beachtung. Der ausführlich geschilderte Sachverhalt enthält viele Details, die bei Straftaten im Bereich von Fremdenfeindlichkeit und Rassismus, Rechtsextremismus und Antisemitismus immer wieder eine Rolle spielen (bestimmte Formen der Tatbegehung, gruppenspezifische Aspekte, Auslöser und Hintergründe der Tat). Im Mittelpunkt steht die Bewertung der Tatmotivation mit der rechtlich interessanten Frage, ob auch derjenige aus niedrigen Beweggründen handelt, der sich

die rassistischen Motive anderer zu eigen macht. Das Urteil, das diese Frage bejaht, enthält eine sorgfältige und überzeugende Auseinandersetzung mit der tatrichterlichen Beweiswürdigung. Die Entscheidung ist damit vorbereitet: Es handelt sich eben nicht nur um ein Körperverletzungs-, sondern um ein Tötungsdelikt und dabei nicht nur um versuchten Totschlag, sondern um Mordversuch.

Überraschenderweise führt die schärfere Beurteilung der Straftatvoraussetzungen nicht zu einer härteren jugendstrafrechtlichen Sanktionierung. Aber auch dieses Ergebnis ist konsequent, weil sich die Bestimmung der Rechtsfolgen der Tat im Jugendstrafrecht weder (ausschließlich) an der Tatschwere, noch an generalpräventiven Aspekten orientiert, sondern Strafzumessungsschuld, Erziehungsaspekt und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in einem (von mir so genannten) Dreieckssystem wechselseitiger Begrenzung und Kontrolle stehen. Damit eröffnen sich Lösungsmöglichkeiten, die geprägt sind durch Schärfe und Härte bei der Beurteilung der Straftat und durch eine Sanktionierung, die flexibel bleibt und Brüche mit der Zielsetzung des Jugendgerichtsgesetzes vermeidet. Ein solches »Konfliktlösungsmodell« setzt aber schnelle, intensive und sorgfältige Ermittlungen voraus. Die Kritik des BGH an der zögerlichen und halbherzigen Tätigkeit von Polizei und Staatsanwaltschaft im Ausgangsfall ist ebenso deutlich wie berechtigt.

Prof. Dr. Bernd-Rüdiger Sonnen lehrt Strafrecht an der Universität Hamburg und ist Mit-Herausgeber dieser Zeitschrift

Anzeige